

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES**  
**vom 1. Dezember 2009**  
**zur Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates**  
(2009/879/EU)

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Vertrag von Lissabon wird das neue Amt des Präsidenten des Europäischen Rates geschaffen.
- (2) Der Präsident des Europäischen Rates sollte gewählt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Herr Herman VAN ROMPUY wird für die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. Mai 2012 zum Präsidenten des Europäischen Rates gewählt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird Herrn Herman VAN ROMPUY vom Generalsekretär des Rates mitgeteilt.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 2009.

*Im Namen des Europäischen Rates*

*Der Präsident*

F. REINFELDT